

Bundessozialgericht

- 2 RU 83/76 -

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. Juni 1978
beschlossen:

Die Verhandlung wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird zur
Vorabentscheidung nachstehende Frage vorgelegt:

Hat der beklagte deutsche Versicherungsträger nach Art. 30
Abs 1 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

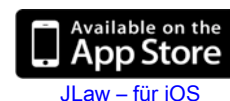
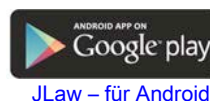
Wanderarbeitnehmer und nach Art. 61 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, den in Italien später eingetretenen Arbeitsunfall des Klägers zu berücksichtigen, als ob er unter deutschen Rechtsvorschriften eingetreten wäre, wenn die Gewährung einer Rente an den Kläger aus einem früheren nach deutschen Rechtsvorschriften eingetretenen Arbeitsunfall davon abhängt, daß die Hundertsätze der durch beide Arbeitsunfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens die Zahl 20 erreichen (§ 581 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)?

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist Staatsangehöriger der Italienischen Republik und wohnt in Italien. Wegen der Folgen eines am 6. September 1969 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlittenen Arbeitsunfalls gewährte die Beklagte dem Kläger eine Verletztenrente, die sie mit Ablauf des Monats November 1970 entzog, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Unfallfolgen nicht mehr um mindestens 20 vH gemindert war (Bescheid vom 27. Oktober 1970). Am 11. Dezember 1970 erlitt der Kläger in Italien einen weiteren Arbeitsunfall. Er bezieht deswegen vom Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL), Geschäftsstelle Brescia, Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 17 vH (Bescheid vom 30. Juni 1972).

Am 22. Juni 1972 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Wiedergewährung einer Rente wegen der Folgen des Unfalls vom 6. September 1969. In der von der Beklagten eingeholten gutachtlichen Stellungnahme des Prof. Dr. D und des Dr. von der Unfallklinik des F H vom 9. Juli 1973 wurde die MdE wegen der Folgen des Unfalls vom 6. September 1969 mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Unfall auf 0 vH geschätzt. Durch Bescheid vom 28. August 1973 lehnte die Beklagte daraufhin eine Wiedergewährung der Rente ab, weil gegenüber den für den Bescheid vom 27. Oktober 1970 maßgebend gewesenen Verhältnissen eine wesentliche Verschlimmerung nicht eingetreten sei. Vielmehr sei die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Folgen des Arbeitsunfalls vom 6. September 1969 jetzt nicht mehr in messbarem Grad (wenigstens 10 vH) gemindert (§ 581 RVO). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Hannover vom 20. November 1975 und des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 19. Oktober 1976). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Der Kläger habe ab 11. Dezember 1970 keinen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Zwar werde seine Erwerbsfähigkeit durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

die Folgen des am 11. Dezember 1970 in Italien erlittenen Arbeitsunfalls gemindert. Jedoch werde dadurch – aus Rechtsgründen – ein Anspruch auf Verletztenrente in Höhe von 10 vH der Vollrente gemäß § 581 Abs. 3 RVO wegen der Folgen des am 6. September 1969 in Deutschland erlittenen Unfalls nicht begründet. Der erhobene Anspruch sei für die Zeit bis zum 30. September 1972 nach den Bestimmungen der EWG-VO Nr. 3 zu beurteilen; die EWG-VO Nr. 1408/71 sei erst am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten. Nach Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 gelte, wenn die Vorschriften eines Mitgliedstaates der EWG ausdrücklich oder stillschweigend vorsehen, daß bei der Bemessung des Grades der Erwerbsfähigkeit früher eingetretene Arbeitsunfälle zu berücksichtigen seien, dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates fallende Arbeitsunfälle, als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaates eingetreten wären. Hieraus könne der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte herleiten. Nach dem reinen Wortlaut des Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 gehöre § 581 Abs. 3 RVO nicht zu den angesprochenen Rechtsvorschriften, weil die Berücksichtigung eines früheren Arbeitsunfalls nur "bei der Bemessung des Grades der Erwerbsfähigkeit" vorgesehen sei. Dies sei nur möglich, wenn die Unfallversicherung durch einen Versicherungsträger durchgeführt werde (Einheitsversicherung). Die deutsche gesetzliche Unfallversicherung sei als gegliederte Unfallversicherung ausgestaltet. Jeder Versicherungsträger bewerte den Grad der MdE, der auf den von ihm zu entschädigenden Arbeitsunfall zurückzuführen sei. Im Ergebnis ändere sich aber nichts, wenn Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 § 581 Abs. 3 RVO anspreche. Da nach Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 bei der Entschädigung eines später eingetretenen Arbeitsunfalls die bisher nicht berücksichtigten Folgen eines früher eingetretenen Arbeitsunfalls in die Bemessung des Grades der MdE einbezogen werden sollen, könne allenfalls das INAIL verpflichtet sein, bei der Bemessung des Grades der MdE neben den Folgen des Arbeitsunfalls vom 11. Dezember 1970 auch die Folgen des Arbeitsunfalls vom 6. September 1969

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zu berücksichtigen. Für die Zeit ab 1. Oktober 1972 ergebe sich dieselbe Rechtsfolge aus Art. 61 Abs 5 EWG-VO Nr. 1408/71. Es bestehe somit kein Anlaß, dem Kläger allein für die Folgen des Arbeitsunfalls vom 6. September 1969 einen Anspruch gegen die Beklagte einzuräumen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet: Das LSG habe übersehen, daß der geltend gemachte Anspruch nicht auf Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 bzw. Art. 61 Abs. 5 EWG-VO Nr. 1408/71 gestützt werde, denn diese Vorschriften berührten nicht das in Deutschland geltende innerstaatliche Recht, nämlich § 581 Abs. 3 RVO, der unmittelbar auch bei Arbeitsunfällen zur Anwendung gelange, die sich zwar nicht im unmittelbaren Geltungsbereich der RVO, jedoch im territorialen Bereich der Europäischen Gemeinschaft ereignet haben. Das einer solchen Rechtsauffassung normalerweise entgegenstehende Territorialitätsprinzip sei durch den Abschluß des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 für die Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft aufgehoben, wobei im einzelnen auf Art. 51 des Vertrages zu verweisen sei, der die vollständige Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft garantiere. Das Prinzip der Freizügigkeit würde durchbrochen, wenn ein Arbeitnehmer einen Leistungsanspruch nur deshalb nicht realisieren könne, weil eine gesetzliche Voraussetzung nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingetreten sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Urteile des LSG Niedersachsen vom 19. Oktober 1976 und des SG Hannover vom 20. November 1975 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. August 1973 aufzuheben,

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2. die Beklagte zu verurteilen, ihm ab
11. Dezember 1970 Verletztenrente in
Höhe von 10 vH der Vollrente zu gewähren,
hilfsweise,
gemäß Art. 177 des Vertrages zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
den Gerichtshof der Europäischen Gemein-
schaften zur Vorabentscheidung anzurufen.

Die Beklagte beantragt,

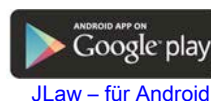
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie trägt vor, daß nach dem in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung herrschenden Territorialitätsprinzip nur solche Unfälle zu entschädigen seien, die sich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Berlin ereignet hätten. Unter dem Begriff des Arbeitsunfalls i.S. des § 581 Abs 3 RVO seien infolgedessen nur solche Arbeitsunfälle zu verstehen und könnten Erwerbsminderungen um wenigstens 10 vH zur Stützung nur aus solchen Unfällen herangezogen werden, die sich im Geltungsbereich der RVO abgespielt hätten. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aufgrund Art. 51 des Gründungsvertrages greife nicht unmittelbar in das deutsche Recht ein. Der außerdeutsche Unfall eines Arbeitnehmers aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft möge zwar nach dem Recht des Mitgliedstaates, dem der Verunglückte angehört, ein Arbeitsunfall sein. Dadurch werde er jedoch nicht zu einem Arbeitsunfall auch nach deutschem Recht, insbesondere nicht zu einem solchen nach § 581 Abs. 3 RVO. Das, was dem Kläger vorschwebt, werde weder durch den EWG-Gründungsvertrag noch durch irgendwelche allgemeinen Grundsätze herbeigeführt. Deutsches Recht könne in der Regel nicht durch allgemein gehaltene Erwägungen oder Rechtsgrundsätze beeinflusst werden, soweit nicht für Fälle der hier vorliegenden Art durch zweiseitige Verträge das im deutschen Unfallversicherungsrecht geltende Territorialitätsprinzip

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

abgeändert werde. Mit Italien bestehe kein Vertrag, der zur Anwendung des § 581 Abs. 3 RVO führen könne.

Die Verhandlung war auszusetzen, da der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) nach Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) vom 25. März 1957 (BGBl II 766) zur Vorabentscheidung über die Auslegung von Rechtsvorschriften der EWG anzurufen ist.

Die Anrufung des EuGH ist erforderlich, weil der Anspruch des Klägers auf eine Rente für die Folgen des am 6. September 1969 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlittenen Arbeitsunfalls nach nationalem deutschen Recht nicht gegeben ist und allenfalls aufgrund von Rechtsvorschriften der EWG begründet sein könnte, deren Anwendung auf den vorliegenden Fall jedoch zweifelhaft ist.

Die einem durch Arbeitsunfall verletzten Versicherten zu gewährende Rente hängt unter anderem gemäß § 581 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) von dem Grad der durch die Folgen des Unfalls verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit ab. Grundsätzlich muß die Erwerbsfähigkeit um mindestens ein Fünftel (20 vH) gemindert sein (§ 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Besondere Vorschriften regeln das sogenannte Recht der kleinen Renten. Nach § 581 Abs. 3 Satz 1 RVO erhält ein Verletzter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert ist, für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall Verletztenrente, wenn die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten MdE zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichen. Die Folgen eines Arbeitsunfalls sind jedoch nach § 581 Abs. 3 Satz 2 RVO nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 vH mindern. Den Arbeitsunfällen stehen nach § 581 Abs. 3 Satz 3 RVO gleich Unfälle und Entschädigungsfälle nach den Beamten-gesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenver-sorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden, dem Häftlings-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hilfegesetz und den entsprechenden Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren.

Sofern der Kläger nach dem ersten Arbeitsunfall später einen zweiten nach deutschen Rechtsvorschriften zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten hätte und seine Erwerbsfähigkeit durch jeden dieser beiden Arbeitsunfälle um 10 vH gemindert wäre, würde er nach § 581 Abs. 3 Satz 1 RVO Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente für beide Arbeitsunfälle jeweils nach einer MdE von 10 vH haben. Ein nicht nach deutschen Rechtsvorschriften zu entschädigender Arbeitsunfall - hier der nach italienischen Rechtsvorschriften zu entschädigende Arbeitsunfall vom 11. Dezember 1970 - vermag den Anspruch des Klägers auf Rente für die Folgen des auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlittenen früheren Arbeitsunfall vom 6. September 1969 nach einer MdE von wenigstens 10 vH gemäß § 581 Abs. 3 Satz 1 RVO nicht zu begründen.

Das frühere Reichsversicherungsamt (RVA) hat in einer die Grundsätze zum Recht der kleinen Rente betreffenden Entscheidung vom 5. April 1939 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung -AN- 1939, 190) kein Zweifel daran gehabt, daß als andere für die Erreichung der Zahl 20 beitragende Unfälle nur nach der RVO versicherte Unfälle in Frage kommen. Dieser Auffassung stimmt der erkennende Senat zu.

Der in § 581 RVO verwendete Begriff "Arbeitsunfall" ist in § 548 RVO als ein Unfall definiert, den ein nach deutschen Rechtsvorschriften Versicherter bei Tätigkeiten erleidet, die in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannt sind. Unfälle, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates als Arbeitsunfälle gewertet werden, fallen nicht darunter. Das schließt nicht aus, daß einzelne tatbestandsmäßige Voraussetzungen des Anspruchs auf Unfallentschädigung auch im Ausland verwirklicht werden können (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl S. 474 a - Hilfeleistung im Ausland; S. 486 k - Wegeunfall im Ausland;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

- 9 -

S. 574 c - Arbeitseinkommen im Ausland). Jedoch muß es sich um einen nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilenden Anspruch handeln, für dessen Erfüllung ein deutscher Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist. Die Definition des Begriffs "Arbeitsunfall" gilt gleichermaßen für alle in § 581 Abs. 3 Satz 1 und 2 RVO genannten Arbeitsunfälle, sowohl für denjenigen, für den ein Anspruch auf eine kleine Rente geltend gemacht wird, als auch für den schon entschädigten - früheren oder späteren - Arbeitsunfall, der den Anspruch auf die kleine Rente stützen soll. Auch die in § 581 Abs. 3 Satz 3 RVO normierte Gleichstellung der Arbeitsunfälle mit Unfällen und Entschädigungsfällen nach einer Reihe von deutschen Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren, deutet darauf hin, daß § 581 RVO insgesamt nur auf Tatbestände anzuwenden ist, die nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen sind. Der vom Kläger am 11. Dezember 1970 in Italien erlittene und vom INAIL entschädigte Arbeitsunfall kann somit nicht nach § 581 Abs. 3 Satz 1 RVO einen Anspruch des Klägers auf eine kleine Rente für die Folgen des früher von der Beklagten entschädigten Arbeitsunfalls vom 6. September 1969 stützen, sofern diese die Erwerbsfähigkeit des Klägers noch um wenigstens 10 vH mindern.

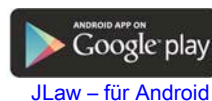
Ein Anspruch auf eine kleine Rente könnte dem Kläger allenfalls zustehen, sofern aufgrund von Rechtsvorschriften der EWG der später in Italien eingetretene Arbeitsunfall des Klägers im Rahmen des § 581 Abs. 3 Satz 1 RVO zu berücksichtigen ist, als ob er unter deutschen Rechtsvorschriften eingetreten wäre.

Eine solche Rechtsfolge ist nicht schon aus den Art. 48 bis 51 EWG-Vertrages herzuleiten, die sich mit dem Prinzip der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EWG und dessen Verwirklichung durch Maßnahmen des Rates der EWG befassen. Das nationale Recht mit seinem in der Regel auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Geltungsbereich ist

- 10 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

erhalten geblieben. Daher ist nicht jeder in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Anspruch ohne weiteres wie ein im eigenen Staatsgebiet erworbener Anspruch zu behandeln. Von einer so weitgehenden Koordinierung und Deterritorialisierung kann in der EWG nicht die Rede sein (vgl. die Ausführungen des Generalanwalts Roemer in EuGHE 1969, 607, 608).

In Art. 30 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. September 1958 - EWG-VO Nr. 3 - (Amtsbl.d.Europ.Gemeinschaften vom 16. Dezember 1958 S. 561), der vom 1. Januar 1959 bis zum 30. September 1972 in Kraft war und in Art. 61 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern - EWG-VO Nr. 1408/71 - (Amtsbl.d.Europ.Gemeinschaften Nr. 149 L vom 5. Juli 1971 S. 2), der am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten ist, sind jedoch Vorschriften enthalten, die für den vorliegenden Fall von Bedeutung sein können. Unter der Voraussetzung, daß die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates ausdrücklich oder stillschweigend vorsehen, daß bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung infolge eines Arbeitsunfalls früher eingetretene Arbeitsunfälle zu berücksichtigen sind, müssen auch früher nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates eingetretene Arbeitsunfälle berücksichtigt werden, als seien sie unter den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaates eingetreten. Durch § 581 Abs. 3 RVO ist die Berücksichtigung eines früher eingetretenen Arbeitsunfalls bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung eines später eingetretenen Arbeitsunfalls vorgesehen, sofern der durch den späteren Arbeitsunfall verursachte Grad der MdE nicht mindestens 20 vH (§ 581 Abs. 1 Nr 2 RVO), aber wenigstens 10 vH erreicht. Nach deutschem Recht ist jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht nur ein früher, sondern auch ein später eingetretener Arbeitsunfall im Rahmen des Rechts der kleinen Renten zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob auch nach den Rechtsvorschriften der EWG - Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 und Art. 61 Abs. 5



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

EWG-VO Nr. 1408/71 - ein später in einem anderen Mitgliedstaat eingetretener Arbeitsunfall zu berücksichtigen ist, als sei er nach deutschen Rechtsvorschriften eingetreten, ob also der vom Kläger im Jahre 1970 in Italien erlittene Arbeitsunfall einen Anspruch auf eine kleine Rente nach § 581 Abs. 3 Satz 1 RVO für die Folgen des nach deutschen Rechtsvorschriften zu entschädigenden Arbeitsunfall aus dem Jahre 1969 stützen kann.

Der erkennende Senat hat Bedenken, Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 und Art. 61 Abs. 5 EWG-VO Nr. 1408/71 über ihren Wortlaut hinaus auszulegen. Er vermag nicht zu erkennen, inwieweit diese Vorschriften im Hinblick auf das deutsche Recht der kleinen Renten, das im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen war, normiert sind. Das bis zum 30. Juni 1963 in Kraft gewesene alte Recht der kleinen Renten (§ 559 a Abs. 3 RVO aF) wurde durch die Rechtsprechung zunächst dahin ausgelegt, daß ein nach dem Gesetz zu berücksichtigender "anderer" Unfall in der Regel nur ein früherer Unfall sein kann (AN 1939, 190). Im April 1960 hat das Bundessozialgericht (BSG) jedoch entschieden, daß für eine kleine Rente nicht nur ein früher, sondern auch ein später eingetretener Unfall zu berücksichtigen ist (BSGE 12, 58). Dieser gewandelten Rechtsauffassung hat der deutsche Gesetzgeber in § 581 Abs. 3 RVO idF des am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz -UVNG- vom 30. April 1963 (BGBl I 241) Rechnung getragen. Die Rechtsvorschriften der EWG, deren Anwendung hier in Erwägung gezogen ist, regeln dem Wortlaut nach aber nur die Berücksichtigung eines früher nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates eingetretenen Arbeitsunfalls, sofern das nationale Recht die Berücksichtigung eines früheren Arbeitsunfalls bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung vorsieht.

Der erkennende Senat hält sich daher für verpflichtet, die Verhandlung auszusetzen und den EuGH gemäß § 177 EWG-Vertrag zu bitten, über die Auslegung des Art. 30 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

und des Art. 61 Abs. 5 EWG-VO Nr. 1408/71 wegen ihrer Entscheidungserheblichkeit für den Anspruch des Klägers auf eine kleine Rente (§ 581 Abs. 3 Satz 1 RVO) vorab zu entscheiden. Er stellt dem EuGH die im Beschlußausspruch im einzelnen formulierte Frage nach der Berücksichtigung des später in Italien eingetretenen Arbeitsunfalls des Klägers.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)